Teilnahmebedingungen
Besonderer Teil

Kind + Jugend
The Trade Show for
Kids' First Years
07. - 09. September 2027

1 Veranstalter, Veranstaltung, Veranstaltungsort und -termin, Zutritt von Besuchern

1.1 Kind + Jugend
Die Kind + Jugend 2027 wird von Koelnmesse GmbH, Messeplatz 1, 50679 Köln, Deutschland veranstaltet.

Sie findet von Dienstag, 07.09.2027 bis Donnerstag, 09.09.2027 auf dem Gelände der Koelnmesse statt.

1.2 Öffnungszeiten

für Aussteller täglich von 08:00 Uhr bis 19:00 Uhr.

für Besucher täglich von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

1.3 Standauf- und -abbau

1.3.1 Allgemeine Regelungen
Während der allgemeinen Auf- und Abbauzeiten kann in den Hallen und im Freigelände am ersten Aufbautag ab 8:00 Uhr durchgängig bis zum letzten Aufbautag um 18:00 Uhr gearbeitet werden, sofern im Einzelfall keine abweichenden Regelungen bekannt gegeben werden.

1.3.2 Standaufbau
Mit dem Aufbau können Sie ab Donnerstag, 02.09.2027 ab 08:00 Uhr beginnen.

Der Aufbau muss am Montag, 06.09.2027 um 18:00 Uhr abgeschlossen sein. Zu diesem Zeitpunkt müssen die Gänge vollkommen frei sein. Wir behalten uns vor, die Kosten für die Reinigung der Gänge von Verunreinigungen geltend zu machen, die nach diesem Zeitpunkt entstanden sind.

1.3.3 Standabbau
Mit dem Abbau des Messestandes und der Warenpräsentation darf nicht vor Veranstaltungsende am 09.09.2027, 18:00 Uhr begonnen werden. Einlass Abbaupersonal: ab 18:00 Uhr. Anfahrt LKW: ab 19:30 Uhr.

Die Abbauzeiten sind verpflichtend und damit unbedingt einzuhalten. Der Abbau aller Stände und Exponate muss am Samstag, 11.09.2027 um 22:00 Uhr vollständig abgeschlossen sein. Sämtliche Standbaumaterialien und sonstigen Gegenstände müssen zu diesem Schlusszeitpunkt vollständig aus den Hallen und dem Freigelände entfernt sein. Alle Materialien und Gegenstände, die sich nach dem Schlusszeitpunkt noch in den Hallen bzw. Freigelände befinden, werden von der Koelnmesse auf Gefahr und Kosten des jeweiligen Ausstellers entfernt und vernichtet. Eine Einlagerung wird die Koelnmesse nur ausnahmsweise vornehmen, sofern es sich bei den zurückgelassenen Gegenständen offensichtlich um Wertsachen handelt. Weitergehende Ansprüche der Koelnmesse bleiben unberührt. Ansprüche gegen Koelnmesse, gleich welcher Art, insbesondere Schadensersatzansprüche sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmungen haftet der Aussteller der Koelnmesse für eventuell auftretende Schäden. Sollten aus der Nichtbeachtung Ansprüche gegen die Koelnmesse gestellt werden, so stellt der Aussteller diese schon jetzt hiervon frei.

Koelnmesse ist berechtigt, zur Sicherung der Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis, insbesondere der termingerechten Räumung der Standfläche eine Sicherheitsleistung in Höhe von bis zu 5.000,00 Euro zu fordern, die nach ordnungs- und fristgemäßer Rückgabe der Fläche zurückerstattet wird; ein Anspruch auf Verzinsung besteht nicht.

Der Abbau des Messestandes und/oder der Exponate vor Veranstaltungsende stellt einen schwerwiegenden Verstoß gegen diese Teilnahmebedingungen dar. Koelnmesse ist berechtigt, für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine nach der Schwere des Falls bemessene Konventionalstrafe in Höhe von bis zu 5.000,00 Euro zu verhängen und/oder den Aussteller von nachfolgenden Veranstaltungen auszuschließen.

Ein verspätetes Räumen der Standfläche stellt darüber hinaus einen schwerwiegenden Verstoß gegen diese Teilnahmebedingungen dar. Koelnmesse ist berechtigt, für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine nach der Schwere des Falls zu bemessende Konventionalstrafe in Höhe von bis zu 2.500,00 Euro zu verhängen und/oder den Aussteller von nachfolgenden Veranstaltungen auszuschließen.

1.4 Zutritt von Besuchern
Die Kind + Jugend ist eine Fachmesse. Zugelassen zum Besuch sind nur Fachbesucher.

2 Teilnahmeberechtigung

2.1 Aussteller
Zur Kind + Jugend zugelassen werden können nur im Handelsregister oder in der Handwerksrolle eingetragene Hersteller, und zwar mit den Produkten, die dem Thema der Veranstaltung entsprechen (siehe Produktkategorien in der Aussteller-Anmeldung). Sie dürfen als Aussteller teilnehmen, wenn Ihr Unternehmen die gezeigten Produkte selbst herstellt, entwickelt, herstellen oder entwickeln lässt und exklusiv vertreibt bzw. die Dienstleistungen exklusiv erbringt.

Als Handelsvertreter, Vertriebsgesellschaft, Verband und Importeur können Sie für die von Ihnen vertretenen Firmen ausstellen, sofern die Ausstellungsgüter von keiner anderen Firma auf der Messe angeboten werden und Sie die erforderlichen Rechte zur Präsentation der Ausstellungsgüter besitzen.

Die Hersteller-Eigenschaft oder die Tätigkeit als Vertriebsunternehmen der Hersteller bzw. als Importeur ist auf Anforderung von Koelnmesse in geeigneter Form nachzuweisen.

Über die Zulassung eines Unternehmens oder eines Produktes entscheidet Koelnmesse, ebenso wie über die Platzierung der Aussteller. Sollten bei Koelnmesse aufgrund der in der Anmeldung gemachten Angaben Zweifel bezüglich der Zulassungsfähigkeit bestehen, kann Koelnmesse die Anmeldung ohne Angabe von Gründen zurückweisen. Der Aussteller kann sich nicht auf eine Teilnahme an einer Vorveranstaltung berufen. Im Falle der Ablehnung erhalten Sie eine besondere Nachricht.

Sämtliche ausgestellten Produkte und Dienstleistungen müssen dem Thema der Veranstaltung (vgl. Ziffer 2.1 Satz 1) entsprechen. Die Produkte müssen fabrikneu sein. Produkte und Dienstleistungen, die dem Thema der Veranstaltung nicht entsprechen, sowie gebrauchte Produkte dürfen nicht ausgestellt oder angeboten werden.

Die Teilnahme von Interessenvertretungen, Vereinen sowie von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts als Aussteller kann zugelassen werden, wenn deren Präsentation und Auftritt dem Thema der Veranstaltung (vgl. Ziffer 2.1 Satz 1) entsprechen.

2.2 Mitaussteller
Die Teilnahme von Mitausstellern an der Kind + Jugend ist möglich; sie können jedoch nicht von Gruppenorganisatoren angemeldet werden. Für die Benutzung der Standfläche durch einen Mitaussteller sind ein besonderer Antrag und eine Zulassung durch den Veranstalter erforderlich (s. Ziffer V des Allgemeinen Teils der Teilnahmebedingungen).

Für die Benutzung der Standfläche durch einen Mitaussteller gilt:
Es kann lediglich die Teilnahme von maximal 2 Mitausstellern beantragt werden. Die Grenze von höchstens 2 Mitausstellern gilt unabhängig von der Zahl der Anmeldungen des Ausstellers je Veranstaltung, sodass selbst bei mehrfacher Anmeldung (z. B. für mehrere Angebotssegmente in unterschiedlichen Hallen oder Standflächen (in derselben oder in unterschiedlichen Hallen(-bereichen)) insgesamt höchstens 2 Mitaussteller auf der Fläche des Ausstellers zugelassen werden. Die vollständige Anmeldung aller Mitaussteller durch den Hauptaussteller muss Koelnmesse spätestens bis zum 01.09.2027 vorliegen. Dies gilt auch in dem Fall entsprechend, in dem die Anmeldung online über einen von Koelnmesse bereitgestellten Weg erfolgt. Anträge, die nach diesem Termin bei Koelnmesse eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Teilnahme eines nicht von Koelnmesse zugelassenen Unternehmens auf der Standfläche stellt einen schwerwiegenden Verstoß gegen diese Teilnahmebedingungen dar. Koelnmesse ist berechtigt, für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine nach der Schwere des Falls bemessene Konventionalstrafe in Höhe von bis zu 5.000,00 Euro zu verhängen und/oder den Aussteller - abhängig von der Schwere des Falls – von dieser und/oder nachfolgenden Veranstaltungen auszuschließen. Die Regelungen in Ziffer V des Allgemeinen Teils der Teilnahmebedingungen bleiben unberührt.

2.3 Gruppenbeteiligung
Die Teilnahme von Gruppenteilnehmern an der Kind + Jugend ist möglich. Für die Benutzung der Standfläche durch einen Gruppenteilnehmer ist eine besondere Anmeldung und eine Zulassung durch den Veranstalter erforderlich (s. Ziffer V des Allgemeinen Teils der Teilnahmebedingungen). Die Anmeldung ist vollständig ausgefüllt und vom Gruppenorganisator rechtsverbindlich über das vom Veranstalter hierzu bereitgestellte Online-Ausstellerformular spätestens bis zum 30.06.2027 an Koelnmesse zu übermitteln.

Gruppenorganisatoren dürfen nur solche Unternehmen als Gruppenteilnehmer anmelden und auf ihrer Standfläche zulassen, die ihren Sitz im gleichen Land wie der Gruppenorganisator haben. Die Zulassung eines Unternehmens, das seinen Sitz nicht im gleichen Land wie der Gruppenorganisator hat, durch den Gruppenorganisator auf seiner Standfläche stellt einen schwerwiegenden Verstoß gegen diese Teilnahmebedingungen dar. Koelnmesse ist berechtigt, für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine nach der Schwere des Falls bemessene Konventionalstrafe in Höhe von bis zu 5.000,00 Euro zu verhängen und/oder den Gruppenorganisator von nachfolgenden Veranstaltungen auszuschließen. Die Regelungen in Ziffer V des Allgemeinen Teils der Teilnahmebedingungen bleiben unberührt.

3 Beteiligungspreis und sonstige Kosten

3.1 Beteiligungspreis je m² Bodenfläche (Mindest-Standgröße 12m²)

	bis einschließlich 125 m²	***über 125 m²**
Early Bird		
bei Anmeldung bis 31.10.2026:		
Reihenstand (1 Seite offen)	190,00 EUR/m²	175,00 EUR/m²
Eckstand (2 Seiten offen)	199,00 EUR/m²	175,00 EUR/m²
Kopfstand (3 Seiten offen)	202,00 EUR/m²	175,00 EUR/m²
Blockstand (4 Seiten offen)	208,00 EUR/m²	175,00 EUR/m²
Regular Price		
bei Anmeldung ab 01.11.2026:		
Reihenstand (1 Seite offen)	227,00 EUR/m²	212,00 EUR/m²
Eckstand (2 Seiten offen)	236,00 EUR/m²	212,00 EUR/m²
Kopfstand (3 Seiten offen)	239,00 EUR/m²	212,00 EUR/m²
Blockstand (4 Seiten offen)	245,00 EUR/m²	212,00 EUR/m²
Last Call		
bei Anmeldung ab 01.08.2027		
Reihenstand (1 Seite offen)	249,00 EUR/m²	234,00 EUR/m²
Eckstand (2 Seiten offen)	258,00 EUR/m²	234,00 EUR/m²
Kopfstand (3 Seiten offen)	261,00 EUR/m²	234,00 EUR/m²
Blockstand (4 Seiten offen)	267,00 EUR/m²	234,00 EUR/m²

Der vergünstigte Preis gilt bereits ab dem ersten Quadratmeter!

Der Beteiligungspreis schließt nicht die Überlassung von Standbegrenzungswänden oder sonstige Aufbauten ein. Der Beteiligungspreis beinhaltet die Überlassung der Standfläche des Ausstellungsplatzes für die gesamte Veranstaltungszeit einschließlich der festgelegten Aufbau- und Abbauzeit, eine bestimmte Anzahl von Aussteller- sowie Auf- und Abbauausweisen – siehe Ziffer 5.1 –, Benutzung aller technischen Einrichtungen und Service-Einrichtungen der Messehallen, Beratung in Fragen der Organisation, der Werbung und der Öffentlichkeitsarbeit für Ihre Beteiligung durch Experten der Koelnmesse GmbH, Werbemittel für firmeneigene Besucherwerbung, Vermittlung von Pressekontakten.

Der Beteiligungspreis wird nach dem Aufmaß der zugeteilten Standfläche berechnet. In der gemieteten Standfläche enthaltene Hallenpfeiler und andere feste Einbauten berechtigen nicht zu einer Reduzierung des Beteiligungspreises.
Bei zweigeschossigen Ausstellungsständen wird die tatsächlich nach technischer Prüfung zugelassene Fläche im Obergeschoss mit 50 % des Beteiligungspreises je m² Bodenfläche berechnet.

3.1.1 Young Innovators und Start Up Area
Die Beteiligungspreise für den Gemeinschaftsstand Young Innovators sowie für die Start Up Area werden gesondert auf der Website www.kindundjugend.de ausgewiesen.

3.2 AUMA-Beitrag
Der Ausstellungs- und Messeausschuss der Deutschen Wirtschaft e. V. (AUMA) erhebt für die Vertretung der Ausstellerinteressen einen Beitrag von 0,60 Euro je qm Ausstellungsfläche. Koelnmesse hat es übernommen, die jeweils anfallenden Beträge im Namen und für Rechnung des AUMA zu berechnen und einzuziehen. Nähere Informationen finden sich unter www.auma-messen.de.

3.3 Energiekosten
21,50 Euro pro m² belegte Standfläche als anteilige Energiekostenpauschale.

3.4 Nebenkosten für Service Leistungen
Nach Beendigung der Veranstaltung werden die zur Veranstaltung in Anspruch genommenen Service-Leistungen – z. B. Elektro- und Wasseranschlüsse, Standreinigung etc. –abgerechnet. Die Rechnung ist sofort nach Erhalt zur Zahlung fällig.

3.5 Mitausstellerentgelt

Soweit die Aufnahme von anderen Unternehmen in den Stand gestattet wird (s. Ziffer V des Allgemeinen Teils der Teilnahmebedingungen/Ziffer 2.2 dieser Bedingungen), wird je Unternehmen ein Mitausstellerentgelt von 685,00 Euro erhoben. Der Preis für die Aufnahme in das Marketingpaket Light ist in diesem Betrag nicht enthalten (s. Ziffer 7.2, Besondere Teilnahmebedingungen). Das Mitausstellerentgelt bleibt auch bestehen, wenn der Mitaussteller nicht an der Veranstaltung teilnimmt.

3.6 Medienleistungen
Die Bereitstellung der unter Ziffer 7.1 genannten Medienleistungen erfolgt obligatorisch und ist kostenpflichtig.(Siehe Ziffer 7.2, Besondere Teilnahmebedingungen).

3.7 Mehrwertsteuer
Alle genannten Preise sind Netto-Preise. Soweit gesetzliche Mehrwertsteuer anfällt, wird sie zusätzlich berechnet.

3.7.1 Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
In der Regel erbringt Koelnmesse an Aussteller (Unternehmer) eine einheitliche Leistung – sogenannte Veranstaltungsleistung – gemäß Abschnitt 3a.4. Absatz (2) UStAE. Für diese Leistungen liegt der Ort der Leistung am Sitz des Leistungsempfängers. Koelnmesse wird demnach an ausländische Aussteller (Unternehmer) nach dem Reverse Charge Verfahren ohne Ausweis deutscher Umsatzsteuer fakturieren. Voraussetzung für die Annahme der Unternehmereigenschaft von Ausstellern aus der Europäischen Union ist die Mitteilung einer gültigen Umsatzsteuer-Identifikationsnummer durch den Aussteller auf dem Anmeldeformular. Der Aussteller ist verpflichtet, Änderungen der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer Koelnmesse unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

3.7.2 Rückerstattung der Mehrwertsteuer
Werden in Ausnahmefällen Leistungen nicht im Rahmen einer einheitlichen Leistung in obigem Sinn erbracht und fällt dabei gesetzliche Mehrwertsteuer an, so können ausländische Aussteller (Unternehmer) die ihnen berechnete Mehrwertsteuer erstattet bekommen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

Nähere Informationen finden Sie unter www.bzst.bund.de.

3.8 Kosten bei Nichtteilnahme

3.8.1 Vor Erhalt der Zulassung/Bestätigung
Eine Anmeldung, die während der Frühbucherphase (sog. Early Bird Period) erfolgte, kann innerhalb dieser Phase jederzeit kostenlos widerrufen werden. Die Frühbucherphase bezieht sich auf die Folgeveranstaltung. Sie endet am 31.10.2026.

Sofern es sich nicht um eine Frühbucheranmeldung innerhalb der Frühbucherphase handelt, gilt Folgendes: Widerruft der Anbieter seine Anmeldung vor Erhalt der Zulassung/Bestätigung, verpflichtet er sich ein Entgelt in Höhe von 500,00 Euro zu entrichten.

3.8.2 Nach Erhalt der Zulassung/Bestätigung
Nach Erhalt der Zulassung/Bestätigung ist ein Rücktritt vom Vertrag grundsätzlich nicht mehr möglich. Es gilt die Regelung unter Ziffer II des Allgemeinen Teils der Teilnahmebedingungen.

Im Fall Ihrer Nichtteilnahme ist bei anderweitiger Vermietung der zugeteilten Standfläche eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 25 % des Beteiligungspreises, mindestens aber in Höhe des in Ziffer 3.8.1 genannten Betrages zu zahlen.

3.8.2.1 Standbau durch Koelnmesse - Komplettstände
Haben Sie bei Koelnmesse die Überlassung eines Komplettstandes - Standfläche und Standbau - bestellt, ist ein Rücktritt von der Standbaubestellung nur bis 6 Wochen vor dem offiziellen Aufbaubeginn möglich. Für die Einhaltung dieser Frist ist der Eingang der Erklärung des Ausstellers bei Koelnmesse entscheidend. Bei später eingehenden Rücktrittserklärungen ist Koelnmesse berechtigt, einen pauschalen Ersatz der verursachten Kosten ohne Nachweis zu fordern. Dieser beträgt bei einer Absage innerhalb des Zeitraumes von 6 bis 4 Wochen vor Beginn des Aufbaus 30 % des vereinbarten Entgeltes, bei einer Absage innerhalb des Zeitraumes von 4 bis 2 Wochen vor Beginn des Aufbaus 50 % des vereinbarten Entgeltes und bei einer späteren Absage oder Absage während des Aufbaus des Standes 100 % des vereinbarten Entgeltes. Für individuell angefertigte oder angekaufte Bauteile/Grafiken ist der vereinbarte Preis zu zahlen.

3.8.2.2 Standbau durch Koelnmesse - Individualstände und schlüsselfertige Systemstände
Für den Fall, dass der Standbau unabhängig von der Anmeldung einer Standfläche in Auftrag gegeben wird, gelten hinsichtlich des Rücktritts von dieser Bestellung die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Koelnmesse-Konzerns für Serviceleistungen sowie die Besonderen Geschäftsbedingungen des Koelnmesse-Konzerns für Serviceleistungen - Standbau. Diese Geschäftsbedingungen des Koelnmesse-Konzerns stehen Ihnen über die Veranstaltungs-Homepage oder über den Service-Shop der Veranstaltung als Download zur Verfügung.

3.8.3 Schadensnachweis
Es ist Ihnen der Nachweis gestattet, dass ein Schaden nicht oder in wesentlich geringerem Umfang entstanden ist.

4 Standgrößen und Aufbau

4.1 Standgröße
Die Mindeststandgröße beträgt 12 m². Dies gilt nicht für Mitaussteller, Gruppenteilnehmer, Start-ups, Young Innovators und Easy Entry.

Bitte berücksichtigen Sie, dass ggf. Hallenpfeiler und andere feste Einbauten in der gemieteten Standfläche enthalten sind. Geringfügige Abweichungen von der gewünschten Standgröße berechtigen nicht zum Widerspruch gemäß Ziffer II des Allgemeinen Teils der Teilnahmebedingungen.

Messekojenwände zur Abgrenzung der Standfläche sind nicht automatisch vorgesehen, können aber bei Bedarf als Stand-Gestaltungselemente gegen Aufpreis bestellt werden.
Es erfolgt keine Standkonstruktion.

Lediglich, wenn es Sicherheitsaspekte für die Verlegung von Wasser- oder Elektroinstallationen notwendig machen, werden von Koelnmesse Kojenwände aufgebaut.

4.2 Verantwortung
Standaufbau und Gestaltung sowie der Betrieb des Standes müssen unter Einhaltung aller in Deutschland geltenden Vorschriften (insbesondere der Sonderbauverordnung, des Arbeitsschutzgesetzes sowie der Verordnungen zum Arbeitsschutz, den DIN- oder EN-Vorschriften, VDE-Regelungen sowie der Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften, jeweils in den gültigen Fassungen) erfolgen. Alle diese Bestimmungen gelten sowohl für firmeneigene als auch für selbstständige Standgestalter, Dekorateure und Schriftenmaler sowie für alle Personen, soweit sie im Auftrag des Ausstellers oder auf dessen Rechnung im Zusammenhang mit Auf- und Abbau, Gestaltung und Betrieb des Standes tätig werden.

Der Aussteller ist für die Einhaltung sämtlicher Bestimmungen verantwortlich. Die für den Aussteller tätigen Auf- und Abbaukräfte und sonstigen Personen sind auf die Einhaltung der Bestimmungen hin zu überwachen.

Die Bestimmungen des Allgemeinen Teils der Teilnahmebedingungen sowie der Technischen Richtlinien bleiben unberührt.

4.3 Aufbauhöhe
Die maximal zulässige Aufbauhöhe ist auf 4,50 m festgesetzt, soweit die Höhe der Hallendecke und eventuell vorhandene feste Einbauten dies zulassen.

Bei eingeschossigen Standbauten, die die zulässige Aufbauhöhe nicht überschreiten, ist es nicht erforderlich, Standbauunterlagen zur Freigabe einzureichen, wenn die Technischen Richtlinien bei der Gestaltung und Ausführung des Standes eingehalten werden. Alle anderen Standbauten und Konstruktionen sind freigabepflichtig Die Regelungen zur Standbaufreigabe und deren Anfrage befinden sich in den Technischen Richtlinien.

4.4 Genehmigungsvermerk
Mit den Arbeiten für den Standaufbau darf erst begonnen werden, wenn der Aussteller ein Exemplar mit dem Genehmigungsvermerk der Koelnmesse erhalten hat. Dieser Genehmigungsvermerk entbindet den Aussteller nicht von der Einhaltung der einschlägigen Vorschriften. Er besagt lediglich, dass Koelnmesse unter gestalterischen Gesichtspunkten keine Einwände hat. Auf Anforderung der Koelnmesse ist der Aussteller verpflichtet, unverzüglich zusätzlich geforderte Informationen zum Messestand vorzulegen.

Eine Prüfungspflicht der Einhaltung sonstiger Vorschriften besteht für Koelnmesse nicht.

Sofern gleichwohl ein Verstoß gegen die einschlägigen Vorschriften entdeckt wird, kann Koelnmesse auch aus diesem Grund den Genehmigungsvermerk verweigern. Sie werden darauf hingewiesen, dass in besonderen Fällen – in Ihrem Auftrag und auf Ihre Rechnung – die Bauunterlagen zur Prüfung den zuständigen Stellen vorgelegt werden müssen.

Ungeachtet von behördlichen Bauabnahmen ist Rügen der Koelnmesse über am Stand festgestellte Beanstandungen unverzüglich nachzukommen. Bei Gefahr in Verzug darf Koelnmesse die erforderlichen Maßnahmen nach beliebigem Ermessen bestimmen und auf Kosten des Ausstellers ausführen lassen.

4.5 Standform
In Bezug auf die Standform gelten folgende Begriffe:

Reihenstand:	eine Seite offen
Eckstand:	zwei Seiten offen
Kopfstand:	drei Seiten offen
Blockstand:	vier Seiten offen

Abweichungen von der gewünschten Standform berechtigen nicht zum Widerspruch gemäß Ziffer II des Allgemeinen Teils der Teilnahmebedingungen.

4.6 Aufbau und Gestaltung der Stände
Der Aufbau der Stände muss entsprechend der bestätigten Standform vorgenommen werden. Ein Reihenstand muss demnach mindestens drei feste

Außenwände haben, ein Eckstand muss mindestens 2 feste Außenwände haben und ein Kopfstand muss mindestens eine feste Außenwand haben. Die Gestaltung der Stände ist Sache des Ausstellers und hat in einer der Veranstaltung angemessenen Form zu erfolgen. Ihr Firmenname und Ihre Produkte/Dienstleistungen müssen auf Ihrem Stand deutlich sichtbar sein. Der Aussteller hat sich über die Belastbarkeit des Hallenbodens und die lichte Hallenhöhe zu informieren. Für die Standfläche ist nur das örtliche Aufmaß gültig.Transparente und Firmenschilder dürfen nicht in die Gänge hineinragen. In besonderen Fällen kann eine Genehmigung erteilt werden, Werbung oberhalb des Standes zu betreiben. Eine solche Werbung ist kostenpflichtig.

Die Standrückwände sind in einem neutralen Farbton sowie sauber, ordentlich und ohne sichtbare Kabel zu gestalten.

Weitere Informationen über Werbemöglichkeiten erhalten Sie hier:
Tel. +49 221 821-3998.

Zusätzlich bietet Koelnmesse ein komplettes Fertigstandsystem an. Die Bestellungen erfolgen über den Standbaukonfigurator: https://koelnmesse.mystand-configurator.de/.

4.7 Standpartys
Die Durchführung von sog. Standpartys (Zusammenkunft auf der Standfläche des Ausstellers außerhalb der Öffnungszeiten für Besucher von Beschäftigten eines Ausstellers oder von Beschäftigten eines Ausstellers mit von diesem eingeladenen Gästen) ist nur nach vorheriger Anmeldung über den Service-Shop und Zustimmung der Koelnmesse sowie gegen Gebühr über den dafür vorgesehenen Prozess zulässig.

5 Aussteller- und Auf- und Abbauausweise

5.1 Ausstellerausweise
Als Aussteller erhalten Sie kostenlos, gültig für die Zeit vom ersten Aufbautag bis zum letzten Abbautag,

- 3 Ausweise für einen Stand bis 20 m² Größe,
- 1 zusätzlicher Ausweis für jede weitere angefangene 10 m², bis zu einer Standgröße von 100 m²
- 1 zusätzlicher Ausweis für jede weitere angefangene 20 m² über 100 m²

Die Codes für die Ausweise sind vom Aussteller im Service-Shop zu bestellen. Sie müssen online über den Ticket-Shop der Veranstaltung eingelöst werden. Zusätzlich benötigte kostenpflichtige Codes werden ebenfalls im Service-Shop bestellt. In der Schlussrechnung wird das kostenlose Kontingent mit den für den Zutritt genutzten Codes verrechnet. Soweit die Zahl der von Ihnen bestellten und für den Zutritt genutzten Codes Ihr kostenloses Kontingent übersteigt, werden Ihnen diese Codes in Rechnung gestellt.

5.2 Auf- und Abbauausweise
Sie erhalten ebenfalls für Personen, die in Ihrem Auftrag oder auf Ihre Rechnung im Zusammenhang mit Auf- und Abbau des Standes tätig werden, kostenlose Codes zum Betreten des Messegeländes. Die mittels dieser Codes erstellten Ausweise haben nur bis zum Beginn der Veranstaltung bzw. nach deren Beendigung während der Auf- bzw. Abbautage Gültigkeit, berechtigen aber nicht zum Betreten des Geländes während der Veranstaltung. Diese Codes werden im Service-Shop bestellt.

- 4 Ausweise für einen Stand bis zu 20 m² Größe,
- Je weitere 10 m² bis zu 100 m² 1 zusätzlicher Ausweis
- Je weitere 20 m² über 100 m² 1 zusätzlicher Ausweis

Die Ausweise erhalten Sie digital mit den Ausstellerausweisen.

5.3 Überlassung und Weitergabe von Ausweisen
Eine Überlassung der Ausweise an Dritte – entgeltlich oder unentgeltlich – ist unzulässig und stellt einen schwerwiegenden Verstoß gegen die Teilnahmebedingungen im Sinne von Ziffer VI des Allgemeinen Teils der Teilnahmebedingungen dar.

6 Verkaufsregelung

In Anbetracht des Fachcharakters der Veranstaltung ist der Direktverkauf von Exponaten oder Mustern ab Messestand und die öffentliche Auszeichnung der Ausstellungsgüter mit Preisen nicht gestattet.
Von dieser Regelung ausgenommen sind Verlagserzeugnisse wie Fachpublikationen und Fachzeitschriften.
Koelnmesse ist berechtigt, Überprüfungen vorzunehmen und bei Verstößen gegen diese Bedingungen gebotene Maßnahmen zu ergreifen. Koelnmesse ist auch berechtigt, die Stände solcher Aussteller unverzüglich zu schließen. Schadensersatz- oder Erstattungsansprüche des Ausstellers sind bei diesen Maßnahmen ausgeschlossen.

Der Verkauf von Speisen und Getränken ist Ausstellern, Mitausstellern, Gruppenorganisatoren und Gruppenteilnehmern nicht gestattet.

7 Medienleistungen (Marketingpaket)

7.1 Leistungsumfang und Preis der obligatorischen Medienleistungen
Koelnmesse gibt zu dieser Veranstaltung offizielle Messemedien heraus.Für die Messebeteiligung stehen folgende Marketingpakete zur Verfügung:

a) Die Bestandteile für Marketingpaket Basic(Hauptaussteller, Gruppenorganisator und Gruppenteilnehmer)
- Eintrag im alphabetischen Ausstellerverzeichnis im Visitor-Guide, in der Messe-App und in der Online-Ausstellersuche
- Logoabbildung im alphabetischen Ausstellerverzeichnis in der Messe-App und in der Online-Ausstellersuche
- Unbegrenzte Anzahl Produktgruppen in der Messe-App und Online-Ausstellersuche
- Unbegrenzte Anzahl Markeneinträge Basic in der Messe-App und Online-Ausstellersuche
- Prominente Platzierung der Social Media Buttons im Ausstellerdetaileintrag in der Messe-App und in der Online-Ausstellersuche
- Ein Produkteintrag Premium in der Messe-App und in der Online-Ausstellersuche inkl. Produktfoto und Produktbeschreibung
- Angabe eines Links im Ausstellerdetaileintrag in der Messe-App und in der Online-Ausstellersuche
- Teilnahme am Networking inkl. Terminvereinbarung
- Integriertes Leadtracking
- Bereitstellung unbegrenzter Anzahl registrierungspflichtiger Ticket-Codes

b) Die Bestandteile für Marketingpaket Light (Mitaussteller und Hauptaussteller, die ein Komplettstandpaket inkl. Marketingpaket Light gebucht haben) sind:
- Eintrag im alphabetischen Ausstellerverzeichnis im Visitor Guide, in der Messe-App und in der Online-Ausstellersuche
- Unbegrenzte Anzahl Produktgruppen in der Messe-App und Online-Ausstellersuche
- Teilnahme am Networking inkl. Terminvereinbarung

Für einzelne der oben aufgeführten Medienleistungen gelten eigene Allgemeine Geschäftsbedingungen. Diese sind im Service-Shop der Veranstaltung abrufbar.

7.2 Entgelt und Fristen für die obligatorischen Medienleistungen (Marketingpaket)

Die Bereitstellung der unter Ziffer 7.1 a) genannten Medienleistungen erfolgt für alle Hauptaussteller, Gruppenorganisatoren und Gruppenteilnehmer obligatorisch und kostet 1.325,00 Euro pro Hauptaussteller, Gruppenorganisator und Gruppenteilnehmer.

Die Bereitstellung der unter Ziffer 7.1 b) genannten Medienleistungen erfolgt für alle Mitaussteller obligatorisch und kostet 350,00 Euro pro Mitaussteller.

Sie erhalten von unseren offiziellen Vertragspartnern alle Bestellinformationen und -unterlagen zu den angebotenen Medienleistungen. Bitte beachten Sie, dass eine Teilnahme Ihres Unternehmens erst mit Zulassung durch die Koelnmesse fixiert wird. Die Angebote und Auftragsbestätigungen erfolgen daher unter der auflösenden Bedingung, dass die Zulassung erfolgt.

Liegt seitens des Ausstellers bis zum Redaktions- und Anzeigenschluss am 02.08.2027 keine Bestellung bei den offiziellen Vertragspartnern vor, erfolgt die kostenpflichtige Aufnahme in die offiziellen Messemedien aufgrund der im Rahmen der Anmeldung zur Veranstaltung gemachten Angaben.

Später eingehende Anmeldungen und Bestellungen werden ebenfalls, soweit noch möglich, in den offiziellen Messemedien berücksichtigt. Bei Bestellungen und Anmeldungen, die später als der Redaktions- und Anzeigenschluss bei Koelnmesse eingehen, übernimmt Koelnmesse keine Gewähr für eine Bereitstellung sämtlicher Medienleistungen. Ansprüche, gleich welcher Art, insbesondere Ansprüche auf Reduzierung der Kosten für die Aufnahme in die offiziellen Messemedien oder auf Schadensersatz bestehen in diesen Fällen nicht.

7.3 Besondere Datenschutzbestimmungen Leadtracking

Eine Nutzung ist für den Messebesucher freiwillig. Weder der Aussteller noch die Koelnmesse GmbH noch sonst ein Dritter kann den Besucher zur Teilnahme am Leadtracking in der Messe-App und damit zur Weitergabe seiner personenbezogenen Daten verpflichten. Die Koelnmesse GmbH gibt personenbezogene Daten nur dann an Dritte weiter, wenn der Besucher zuvor einer entsprechenden Datennutzung zugestimmt hat. Eine Zustimmung zur Datenübertragung liegt mitunter dann vor, wenn ein Besucher aktiv einer Networking-Anfrage eines Ausstellers über die Messe-App oder einer Erfassung des Ticket-QR-Codes (z. B. auf dem Messestand des Ausstellers) zustimmt.

Der Aussteller ist zudem verpflichtet, ihm im Rahmen des Leadtracking übermittelte personenbezogene Daten im Einzelfall auf Aufforderung durch die Koelnmesse GmbH oder des Besuchers zu löschen. Die Koelnmesse GmbH übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der im Rahmen der Besucherregistrierung erfassten Daten.

Der Aussteller darf die im Rahmen des Leadtracking erhaltenen personenbezogenen Daten nur dann an Dritte weitergeben, wenn und soweit er vom jeweiligen Besucher die ausdrückliche Einwilligung erhalten hat. Zudem verpflichtet sich der Aussteller, die im Rahmen des Leadtracking erhaltenen personenbezogenen Daten nur unter Berücksichtigung der gesetzlichen, insbesondere datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eigene Zwecke zu verwenden. Insoweit stellt der Aussteller die Koelnmesse GmbH von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei.

7.4 Verantwortlichkeit/Haftungsfreistellung der Koelnmesse

Herausgeber der offiziellen Messemedien ist Koelnmesse GmbH, Messeplatz 1, 50679 Köln, die ihrerseits für die praktische Durchführung und für die Anzeigenwerbung ein weiteres Unternehmen beauftragen kann.

Für den Inhalt von Anzeigen und Eintragungen und eventuell daraus entstehenden Schäden ist der Inserent verantwortlich. Hinsichtlich der Haftung der Koelnmesse gelten die im allgemeinen Teil der Teilnahmebedingungen enthaltenen Regelungen zur Haftung.

Eine Haftung der Koelnmesse GmbH für Sach- und Personenschäden im Zusammenhang mit dem Gebrauch der Messe-App zur Nutzung des Leadtracking-Services ist ausgeschlossen, es sei denn, dass Koelnmesse GmbH Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachzuweisen ist. Die Haftung ist auf vorhersehbare Schäden begrenzt. Die Nutzung der Messe-App zur Nutzung des Leadtracking-Services geschieht auf eigenes Risiko. Koelnmesse bemüht sich, richtige Informationen zur Verfügung zu stellen, übernimmt jedoch keine Haftung oder Garantie für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der bereitgestellten Informationen.

Koelnmesse übernimmt keine Verantwortung für die technische Verfügbarkeit der angebotenen Leistungen. Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüche jeglicher Art im Falle eines technischen Ausfalls oder sonstiger Betriebsstörungen sind ausgeschlossen. Insbesondere Wartungs-, Sicherheits- oder Kapazitätsbelange sowie Ereignisse, die nicht im Machtbereich der Koelnmesse stehen (wie z. B. Störungen von öffentlichen Kommunikationsnetzen, Stromausfälle etc.), können zu kurzzeitigen Störungen oder zur vorübergehenden Einstellung der Dienste führen. Koelnmesse übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Webseiten jederzeit verfügbar und durch die Teilnehmer abrufbar bzw. inhaltlich oder technisch fehlerfrei sind. Koelnmesse haftet nicht für falsche Informationen, die durch Teilnehmer und/oder Dritte inklusive Kooperationspartner hervorgerufen oder verbreitet werden und die mit der Bestellung von Eintrittskarten und Katalogen zu Messen und Ausstellungen des Koelnmesse-Konzerns im Internet im Zusammenhang stehen. Insbesondere übernimmt Koelnmesse keine Gewähr dafür, wenn E-Mails oder Dateneingaben nicht den in diesen AGB festgelegten bzw. den für die Webseite festgesetzten technischen Anforderungen entsprechen und infolgedessen vom System nicht akzeptiert und/oder angenommen werden.

Koelnmesse haftet nicht für Angebote von Dritten, insbesondere nicht für solche, die im Zusammenhang mit der Nutzung des Leadtracking-Services stehen.

Koelnmesse übernimmt keine Gewähr dafür, dass alle Verlinkungen und Verweise, die im Rahmen der Nutzung des Leadtracking-Services zu externen Inhalten gemacht werden, richtig bzw. vollständig sind.

8 Gewerbliche Schutzrechte

8.1 Koelnmesse wünscht keine Aussteller, die durch Herstellung, Inverkehrbringen, Vertrieb, Besitz oder Bewerbung ihrer Produkte im weitesten Sinne Gesetze zum Schutz geistigen Eigentums oder gewerbliche Schutzrechte im weitesten Sinne verletzen.

Steht aufgrund einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung fest, dass ein Aussteller im Zusammenhang mit einer Veranstaltung der Koelnmesse gegen Gesetze der im Absatz 1 bezeichneten Art verstoßen hat, ist Koelnmesse berechtigt, diesen von der nächsten nach der Rechtskraft der Entscheidung liegenden Veranstaltung der gleichen Art auszuschließen, wenn der Verdacht des erneuten und wiederholten Verstoßes gegen Gesetze zum Schutz geistigen Eigentums oder gewerbliche Schutzrechte hinreichend gegeben ist.

8.2 Nähere Informationen finden sich in der No Copy!-Broschüre.

9 Unzulässige Werbung / Verstöße gegen Teilnahmebedingungen

9.1 Um das Gesamtbild der Veranstaltung zu wahren und Aussteller und Besucher vor störenden und rechtswidrigen Aktionen zu schützen, sind insbesondere folgende Werbemaßnahmen untersagt:

- Überschreitung der verbindlich festgelegten Bauhöhe;
- Werbemaßnahmen außerhalb der angemieteten Standfläche ohne vorherige schriftliche Genehmigung der Koelnmesse;
- Werbung weltanschaulichen und politischen Charakters.

Für die rechtliche Zulässigkeit von Wettbewerben, Verlosungen etc. ist der Aussteller selbst verantwortlich.

9.2 Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Teilnahmebedingungen ist Koelnmesse berechtigt, Ihren Stand sofort zu schließen und die Räumung selbst durchzuführen, ohne dass es dazu der Anrufung gerichtlicher Hilfe bedarf. Schwerwiegende Verstöße können insbesondere Verstöße gegen Ziffer V Allgemeiner Teil der Teilnahmebedingungen in Verbindung mit Ziffer 2 Besonderer Teil der Teilnahmebedingungen sein. Ansprüche, gleich welcher Art, insbesondere Schadensersatzansprüche, sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

10 Schriftformerfordernis

Sämtliche Erklärungen bedürfen der Schriftform.

11 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen sowie des Vertrages hiervon unberührt. Die Parteien werden nach Treu und Glauben Verhandlungen darüber führen, die unwirksamen Bestimmungen durch gültige zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen Bestimmungen verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommen.

Beruht die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem in ihr angegebenen Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so soll das der Bestimmung am nächsten kommende rechtlich zulässige Maß an die Stelle treten.

12 Allgemeiner Teil der Teilnahmebedingungen, Technische Richtlinien

Die Bestimmungen des Allgemeinen Teils der Teilnahmebedingungen sowie der Technischen Richtlinien bleiben unberührt.